

## Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 27/02

Inhalt

Seite 545

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung**

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) - (FHTW-Satzung)

Seite 553

Bekanntmachung der Neufassung der

### **Satzung**

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

22. August 2002

**Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung  
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes  
(BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S  
630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) - (FHTW-  
Satzung)**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 17 FHTW-Satzung in Verbindung mit §§ 3 und 7a BerlHG hat der Erweiterte Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. Juni 2002 die folgende Ordnung beschlossen, die gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden ist.<sup>1</sup>

Dem Antrag der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin auf Zulassung weiterer Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 06. Mai 2002 das Kuratorium der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 64 BerlHG am 13. Mai 2002 zugestimmt. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes am 06. Juni 2002 zugelassen.

**Artikel I**

**Nr. 1**

**§ 5 - Kanzler/Kanzlerin - wird wie folgt geändert:**

- a) Den Wörtern „Der Kanzler“ wird der Zusatz „(1)“ vorangestellt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Durch Entscheidung des Kuratoriums kann der Kanzler oder die Kanzlerin in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.“

**Nr. 2**

**§ 6 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen - wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„(1) Der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen soll, wird vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.“
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Der Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.“

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juli 2002

**Nr. 3****§ 7 - Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen - wird wie folgt geändert:**

In Absatz 5 werden die Wörter „Die Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

**Nr. 4****§ 8 - Rechtsstellung des Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule - wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
„Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen“
- b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen entsprechend. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in ihren Beschäftigungsverhältnissen als ohne Bezüge beurlaubt. Für den Zeitraum nach Satz 2 werden die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Dem Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin kann auf seinen oder ihren Antrag die teilweise Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Das gilt auch für den Fall, dass ein Professor oder eine Professorin zum weiteren Vizepräsidenten oder zur weiteren Vizepräsidentin bestellt wird.“

**Nr. 5****§ 9 - Vertretung der Hochschule und Verantwortung für den geordneten Hochschulbetrieb - wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschriften oder Entscheidung des Kuratoriums zugewiesenen Geschäftsbereiche, im übrigen durch den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten. Ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin und in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Kanzler oder die Kanzlerin.“

**Nr. 6****§ 11 - Zusammensetzung des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats - wird wie folgt geändert:**

Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Mitglieder nach den Absätzen 1 und 4 Satz 2 Buchstabe b) – e) werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.“

**Nr. 7****§ 12 - Aufgaben des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats - wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung  
- hierzu wird der Akademische Senat gem. § 11 Abs. 4 zum Erweiterten Akademischen Senat ergänzt -,
2. der Erlass von Satzungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie fachbereichsübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
4. die Beschlussfassung über Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Beschlussfassung über Regelungen zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
6. die Erörterung von akademischen Grundsatzangelegenheiten,
7. der Vorschlag an das Kuratorium zum Erlass des Strukturplans,
8. die Vorschläge an das Kuratorium zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen sowie der Beschluss über Grundsätze für die Bildung von Instituten der Fachbereiche (wissenschaftliche Einrichtungen),
9. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums,
10. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und die Koordinierung von Vorschlägen zur Finanzplanung,
11. die Stellungnahme für das Kuratorium zu Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
12. Vorschläge für die Zweckbestimmung von Professuren zur Beschlussfassung durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung,
13. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
14. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungsordnung),
15. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen  
- hierzu wird der Akademische Senat gem. § 11 Abs. 4 zum Erweiterten Akademischen Senat ergänzt -,
16. die Beschlussfassung über die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
17. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und zu den Evaluationsberichten,

18. die Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien) im Benehmen mit dem Kuratorium,
19. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Bericht der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

Der Akademische Senat kann von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.“

Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu seiner Unterstützung und Beratung bildet der Akademische Senat die nachfolgend genannten ständigen Kommissionen, denen er unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 BerlHG im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen kann:

1. Kommission für Entwicklungsplanung,
2. Kommission für Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Kommission für Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Akademischen Senat das Recht, die Hälfte der Mitglieder zu benennen.“

## **Nr. 8**

### **§ 13 - Zusammensetzung des Kuratoriums - wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Nr. 1 entfallen die Wörter „das den Vorsitz führt“.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG, des Akademischen Senats, auch in seiner erweiterten Zusammensetzung, der Hochschulleitung und der Personalvertretung sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte dürfen dem Kuratorium nicht angehören.“

## **Nr. 9**

### **§ 14 - Aufgaben des Kuratoriums - wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. die Vorgabe der strategischen Leitlinien und Entwicklungspläne im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats,
2. der Erlass des Strukturplans,
  
3. die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
4. die Zustimmung zu der vom Akademischen Senat beschlossenen Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. der Erlass von Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
7. der Erlass verbindlicher Leitlinien zur Wirtschaftsführung und Finanzplanung,
8. der Erlass von Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
9. die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Einleitung des Verfahrens zu deren Abberufung,
10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Hochschulleitung und die Erteilung der Entlastung nach Vorlage der vom Rechnungshof von Berlin geprüften Rechnungslegung,
11. die Entgegennahme des Berichts der hauptberuflichen Frauenbeauftragten,
12. die Entgegennahme der Evaluationsberichte.

Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für die Personalangelegenheiten gemäß § 15.“

#### **Nr. 10**

#### **§ 15 - Personalangelegenheiten der Hochschule - wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit dessen Einvernehmen“ ersetzt.

#### **Nr. 11**

#### **§ 16 - Fachbereichsrat - wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Organe des Fachbereichs sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. das Dekanat.“

b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Mitglieder nach Satz 1 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.“

- c) In Absatz 3 entfallen die Wörter „- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachbereichsverwaltung,“.

## Nr. 12

### § 17 - Aufgaben des Fachbereichsrats - erhält die folgende Fassung:

#### „§ 17

#### - Aufgaben des Fachbereichsrats -

(1) Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. der Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. der Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Fachbereichs,
3. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Budgets auf Vorschlag des Dekanats,
4. die Genehmigung der mit dem Fachbereich geschlossenen Zielvereinbarungen,
5. die ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs (z. B. Evaluation), der Forschungstätigkeit sowie sonstiger Aktivitäten des Fachbereichs,
6. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen des Fachbereichs,
7. Anträge an den Akademischen Senat zur Zweckbestimmung von Professuren für den Fachbereich,
8. Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen,
9. die Vorschläge an den Akademischen Senat zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
10. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanats oder der Prodekanin,
11. die Bestellung und Abberufung der Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen,
12. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Dekanats und Erteilung der Entlastung, die der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf,
13. die Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat die Erstattung von Berichten verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## Nr. 13

### § 18 - Dekan/Dekanin - erhält die folgende Fassung:

#### „§ 18

---

- Dekanat -

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender oder die Dekanin als Vorsitzende,
2. der Prodekan oder die Prodekanin.

Der Fachbereichsreferent oder die Fachbereichsreferentin unterstützt und berät das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Der Dekan oder die Dekanin wird durch die Hochschulleitung bestellt.

(3) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats oder der Hochschulleitung kann der Fachbereichsrat dem Dekan oder der Dekanin das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Fachbereichsrat müssen mindestens vier Wochen liegen. Im übrigen gelten Abs. 2 und § 7 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Prodekan oder die Prodekanin entsprechend.“

#### **Nr. 14**

#### **§ 19 - Studiengangsprecher/Studiengangsprecherin - erhält die folgende Fassung:**

##### „§ 19

##### - Aufgaben des Dekanats -

(1) Der Fachbereich wird vom Dekanat in eigener Verantwortung geleitet. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Dekanat und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften weist der Fachbereichsrat einzelnen Mitgliedern des Dekanats Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

(2) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder des Dekanats sowie der Fachbereichsreferent oder die Fachbereichsreferentin haben das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs. Die Mitglieder des Dekanats haben Informations- und Berichtspflicht gegenüber dem Fachbereichsrat und den zentralen Organen der Hochschule.



(4) Der Dekan oder die Dekanin, im Verhinderungsfall der Prodekan oder die Prodekanin, ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrats.

(5) Der Fachbereich wird im Rahmen der Rechtsvorschriften durch den Dekan oder die Dekanin vertreten. Ständiger Vertreter des Dekans oder der Dekanin ist der Prodekan oder die Prodekanin.

(6) Das Dekanat und die Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen erörtern regelmäßig gemeinsam berührende Angelegenheiten. Die Studiengangspre-

cher und Studiengangsprecherinnen werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der den jeweiligen Studiengängen angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich. Rechte und Pflichten von Studiengangsprechern und Studiengangsprecherinnen werden vom Fachbereichsrat in einer Ordnung geregelt.“

## **Nr. 15**

### **§ 23 - Übergangsbestimmungen - wird wie folgt geändert:**

- a) Die Absätze 3 bis 6 entfallen. Absatz 7 wird Absatz 3.
- b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(4) Die Mitglieder von Gremien sowie Funktionsträger und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der durch die Satzung in der vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Fassung vorgegebenen Amtszeiten im Amt.“
- c) Absatz 8 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:  
„Jeder Funktionsträger und jede Funktionsträgerin ist verpflichtet, sein oder ihr Amt nach den Regeln dieser Satzung wahrzunehmen.“

## **Artikel II**

### **- Schlussvorschriften -**

#### **Nr. 1**

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung nach § 7a BerlHG.

#### **Nr. 2.**

Die Hochschulleitung wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW-Satzung) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung bekannt zu machen.

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes  
(BerlHG)**

Auf Grund des Artikels II Nr. 2 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) – (FHTW-Satzung) wird nachstehend der Wortlaut der FHTW-Satzung in der Fassung vom 17.7.1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) unter Berücksichtigung

der Ordnung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 10. Mai 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 37/99)

in der vom 1. Oktober 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. August 2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
für die Hochschulleitung

Holger Langkutsch  
Kanzler

**§ 1**

**- Zentrale Organe der Hochschule -**  
(zu § 51 BerlHG)

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft sind:

1. der Akademische Senat und der Erweiterte Akademische Senat
2. die Hochschulleitung.

(2) Das Kuratorium der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft ist gemäß § 2 Abs. 4 BerlHG ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen sowie an den Sitzungen des Kuratoriums je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte mit Rede- und Antragsrecht teil.

**§ 2****- Leitung der Hochschule -**

(zu § 52 Abs. 1 BerlHG)

Der Hochschulleitung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender oder die Präsidentin als Vorsitzende,
2. der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin,
3. ein weiterer Vizepräsident oder eine weitere Vizepräsidentin,
4. der Kanzler als Leiter oder die Kanzlerin als Leiterin der Verwaltung.

**§ 3****- Präsident/Präsidentin -**

(zu § 52 Abs. 2 und 3 BerlHG)

(1) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich.

**§ 4****- Vizepräsident/Vizepräsidentin -**

(zu § 57 BerlHG)

(1) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sollten nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Ausbildungsbereichen der Hochschule kommen.

(2) Die Amtszeit des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin und des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin beträgt 2 Jahre; sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich.

**§ 5****- Kanzler/Kanzlerin -**

(zu § 58 Abs. 1 BerlHG)

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Er oder sie ist als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt das für die Wirtschafts-, die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten zuständige Mitglied der Hochschulleitung und Dienstvorgesetzter

oder Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Befugnisse der Dekane oder der Dekaninnen bleiben unberührt.

(2) Durch Entscheidung des Kuratoriums kann der Kanzler oder die Kanzlerin in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

## **§ 6**

### **- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen - (zu §§ 53 und 57 BerlHG)**

(1) Der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen soll, wird vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Der Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(4) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so scheidet bei den darauffolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.

(5) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin wird aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen vom Erweiterten Akademischen Senat nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gewählt. Der weitere Vizepräsident oder die weitere Vizepräsidentin wird aus dem Kreis der Hochschulmitglieder ebenfalls vom Erweiterten Akademischen Senat nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gewählt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

## **§ 7**

### **- Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen -**

(1) Ein Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin kann sowohl vom Kuratorium als auch vom Erweiterten Akademischen Senat eingeleitet werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Kuratorium dem Präsidenten oder der Präsidentin das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es gem. § 6 Abs. 1 Vorschläge gem. § 6 Abs. 2 für die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin beschließt und diese dem Erweiterten Akademischen Senat zur Wahl vorlegt. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Kuratorium müssen mindestens vier Wochen liegen. Aus den Reihen der Vorgeschlagenen kann der Erweiterte Akademische Senat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen. Kommt eine Wahl nicht spätestens im zweiten Wahlgang zustande, so bleibt der Präsident oder die Präsidentin im Amt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder kann auch der Erweiterte Akademische Senat dem Präsidenten oder der Präsidentin das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder das Kuratorium ersucht, ihm gem. § 6 Abs. 1 Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin vorzulegen. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Erweiterten Akademischen Senat müssen mindestens vier Wochen liegen. Folgt das Kuratorium dem Ersuchen, so kann der Erweiterte Akademische Senat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder aus den Reihen der Vorgeschlagenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen. Folgt das Kuratorium dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen nicht, so kann der Erweiterte Akademische Senat aufgrund eigener Vorschläge mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Nach erfolgter Neuwahl ersucht der Erweiterte Akademische Senat das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, den Präsidenten oder die Präsidentin abzuberaufen und gleichzeitig den neugewählten Präsidenten oder die neugewählte Präsidentin zu bestellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entsprechend.

## **§ 8**

### **- Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen -** (zu § 55 Abs. 1 bis 3 BerlHG)

(1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt sein oder ihr Amt hauptberuflich wahr.

(2) Das Rechtsverhältnis als Präsident oder Präsidentin endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,

4. mit der Abberufung,
5. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Professor oder eine Professorin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem oder ihrem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen entsprechend. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in ihren Beschäftigungsverhältnissen als ohne Bezüge beurlaubt. Für den Zeitraum nach Satz 2 werden die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in einem

öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Dem Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin kann auf seinen oder ihren Antrag die teilweise Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Das gilt auch für den Fall, dass ein Professor oder eine Professorin zum weiteren Vizepräsidenten oder zur weiteren Vizepräsidentin bestellt wird.

## **§ 9**

### **- Vertretung der Hochschule und Verantwortung für den geordneten Hochschulbetrieb - (zu § 56 Abs. 1 und 2 BerlHG)**

(1) Die Hochschule wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschriften oder Entscheidung des Kuratoriums zugewiesenen Geschäftsbereiche, im übrigen durch den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten. Ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin und in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Kanzler oder die Kanzlerin.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin ist Inhaber oder Inhaberin des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie kann andere Angehörige der Hochschule mit der Ausübung beauftragen. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.

**§ 10****- Aufgaben der Leitung der Hochschule -**

(zu § 56 Abs. 3 bis 7 BerlHG)

(1) Die Hochschule wird von der Hochschulleitung in eigener Verantwortung geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Hochschulleitung. Er oder sie verfügt über die Richtlinienkompetenz. Im Rahmen der geltenden Rechtsvor-

schriften weist das Kuratorium einzelnen Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

(2) Die Hochschulleitung ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe und sonstigen Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(3) Die Hochschulleitung kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Die zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen sind unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder der Hochschulleitung haben das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der Selbstverwaltung. Die Hochschulleitung und ihre Mitglieder haben eine Informationspflicht gegenüber dem Kuratorium und dem Akademischen Senat. Die Mitglieder der Hochschulleitung können sich vertreten lassen.

(5) Die Befugnisse der Hochschulleitung gemäß den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

(6) Die Befugnisse der Hochschulleitung gemäß den Absätzen 2 und 3 können vom Kuratorium gemäß Abs. 1 Satz 4 einzelnen Mitgliedern der Hochschulleitung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen werden.

**§ 11****- Zusammensetzung des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats -**

(zu §§ 60 und 62 BerlHG)

(1) Dem Akademischen Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. zehn Professoren oder Professorinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Seine bzw. ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Akademischen Senats. Beide sind dem Akademischen Senat rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Akademischen Senats – im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertretung – kann an allen Sitzungen der Hochschulleitung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats ist von der Hochschulleitung über alle akademischen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Er oder sie hat die Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats durch die Hochschulleitung oder weitere Hochschulorgane zu

verfolgen. Er oder sie hat sicherzustellen, dass der Akademische Senat seine Aufgaben (§ 12) wahrnimmt.

Mit Rede- und Antragsrecht sind, unbeschadet der Regelungen der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 4, berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen:

- alle Dekane und Dekaninnen,
- die Leiter und Leiterinnen der Zentraleinrichtungen,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

(3) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

(4) Der Akademische Senat wird zur Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung und ggf. zu deren Abwahl sowie zur Beschlussfassung über die Grundordnung zum Erweiterten Akademischen Senat ergänzt. Der Erweiterte Akademische Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Mitglieder des Akademischen Senats gem. Abs. 1,
- b) neun weitere Professoren oder Professorinnen,
- c) drei weitere akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- d) drei weitere Studenten oder Studentinnen,
- e) drei weitere sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Diese zusätzlichen Mitglieder des Akademischen Senats gem. b) - e) werden auf eigenen Listen nach denselben Grundsätzen gewählt, nach denen auch die Mitglieder des Akademischen Senats gem. Abs. 1 gewählt werden.

(5) Die Mitglieder nach den Absätzen 1 und 4 Satz 2 Buchstabe b) - e) werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

## **§ 12**

### **- Aufgaben des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats -**

(zu §§ 61 und 63 BerlHG)



(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung  
- hierzu wird der Akademische Senat gem. § 11 Abs. 4 zum Erweiterten Akademischen Senat ergänzt -,
2. der Erlass von Satzungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie fachbereichsübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
  
4. die Beschlussfassung über Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Beschlussfassung über Regelungen zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
6. die Erörterung von akademischen Grundsatzangelegenheiten,
7. der Vorschlag an das Kuratorium zum Erlass des Strukturplans,
8. die Vorschläge an das Kuratorium zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen sowie der Beschluss über Grundsätze für die Bildung von Instituten der Fachbereiche (wissenschaftliche Einrichtungen),
9. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums,
10. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und die Koordinierung von Vorschlägen zur Finanzplanung,
11. die Stellungnahme für das Kuratorium zu Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
12. Vorschläge für die Zweckbestimmung von Professuren zur Beschlussfassung durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung,
13. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
14. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungsordnung),
15. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen  
- hierzu wird der Akademische Senat gem. § 11 Abs. 4 zum Erweiterten Akademischen Senat ergänzt -,
16. die Beschlussfassung über die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
17. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und zu den Evaluationsberichten,
18. die Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien) im Benehmen mit dem Kuratorium,
19. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Bericht der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

Der Akademische Senat kann von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

(2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt.

(3) Zu seiner Unterstützung und Beratung bildet der Akademische Senat die nachfolgend genannten ständigen Kommissionen, denen er unter Berücksichtigung von

§ 46 Abs. 2 BerlHG im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen kann:

1. Kommission für Entwicklungsplanung,
2. Kommission für Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Kommission für Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Akademischen Senat das Recht, die Hälfte der Mitglieder zu benennen.

### **§ 13**

#### **- Zusammensetzung des Kuratoriums -**

(zu § 64 BerlHG)

(1) Dem Kuratorium gehören insgesamt neun stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG,
3. vier weitere externe, von der Hochschule unabhängige, gleichwohl aber in Hochschulfragen erfahrene Mitglieder.

(2) Die externen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 3 des Kuratoriums werden vom Kuratorium gem. § 64 BerlHG nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin auf vier Jahre - längstens für die Dauer der Erprobungsphase - bestellt. Die Dauer der Bestellung nach Satz 1 gilt auch für die bereits gewählten Mitglieder. Bei der Nominierung der externen Mitglieder sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Außer dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin dürfen die externen Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der FHTW tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.

(3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Das dem Kuratorium angehörende, für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin vertreten lassen, die übrigen Mitglieder durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(5) Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG, des Akademischen Senats, auch in seiner erweiterten Zusammensetzung, der Hochschulleitung und der Personalvertretung sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

## **§ 14**

### **- Aufgaben des Kuratoriums -**

(zu § 65 BerlHG)

(1) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. die Vorgabe der strategischen Leitlinien und Entwicklungspläne im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats,
2. der Erlass des Strukturplans,
3. die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
4. die Zustimmung zu der vom Akademischen Senat beschlossenen Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. der Erlass von Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
7. der Erlass verbindlicher Leitlinien zur Wirtschaftsführung und Finanzplanung,
8. der Erlass von Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
9. die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Einleitung des Verfahrens zu deren Abberufung,
10. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Hochschulleitung und die Erteilung der Entlastung nach Vorlage der vom Rechnungshof von Berlin geprüften Rechnungslegung,
11. die Entgegennahme des Berichts der hauptberuflichen Frauenbeauftragten,
12. die Entgegennahme der Evaluationsberichte.

Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für die Personalangelegenheiten gemäß § 15.

(2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.

(3) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Kuratorium.

(4) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

(5) Alle Mitglieder der Hochschule können sich in Angelegenheiten gem. Abs. 1 direkt schriftlich an das Kuratorium wenden.

### **§ 15**

#### **- Personalangelegenheiten der Hochschulen -**

(zu § 67 BerlHG)

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist die Hochschulleitung, soweit das Kuratorium nicht besondere Zuständigkeiten an sich zieht. Sie kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Das Kuratorium erlässt die verbindlichen Leitlinien in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten; es kann Prüfungen anordnen.

(3) Für die Mitglieder der Hochschulleitung liegen die Zuständigkeiten nach Abs. 1 beim Kuratorium, das diese Befugnisse auf das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit dessen Einvernehmen übertragen kann.

### **§ 16**

#### **- Fachbereichsrat -**

(zu § 70 BerlHG)

(1) Organe des Fachbereichs sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. das Dekanat.

(2) Dem Fachbereichsrat an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Professoren oder Professorinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeiterinnen.

Die Mitglieder nach Satz 1 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

- die Mitglieder der Hochschulleitung,
- die Sprecher der Studiengänge,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studentenschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
- die zuständige Frauenbeauftragte.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Alle hauptberuflichen Lehrkräfte, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, haben bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Studiengangs das Rede- und Antragsrecht.

(6) Die Fachbereiche können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Den Ferienausschüssen gehören sieben Mitglieder stimmberechtigt an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

## **§ 17**

### **- Aufgaben des Fachbereichsrats – (zu § 71 BerlHG)**

(1) Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:

1. der Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. der Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Fachbereichs,
3. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Budgets auf Vorschlag des Dekanats,
4. die Genehmigung der mit dem Fachbereich geschlossenen Zielvereinbarungen,
5. die ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs (z. B. Evaluation), der Forschungstätigkeit sowie sonstiger Aktivitäten des Fachbereichs,
6. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen des Fachbereichs,
7. Anträge an den Akademischen Senat zur Zweckbestimmung von Professuren für den Fachbereich,

8. Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen,
9. die Vorschläge an den Akademischen Senat zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
10. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanen oder der Prodekanin,
11. die Bestellung und Abberufung der Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen,
12. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Dekanats und Erteilung der Entlastung, die der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf,
13. die Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat die Erstattung von Berichten verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 18**  
**- Dekanat -**  
(zu § 72 BerlHG)

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender oder die Dekanin als Vorsitzende,
2. der Prodekan oder die Prodekanin.

Der Fachbereichsreferent oder die Fachbereichsreferentin unterstützt und berät das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt an dessen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Der Dekan oder die Dekanin wird durch die Hochschulleitung bestellt.

(3) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats oder der Hochschulleitung kann der Fachbereichsrat dem Dekan oder der Dekanin das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Fachbereichsrat müssen mindestens vier Wochen liegen. Im übrigen gelten Abs. 2 und § 7 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Prodekan oder die Prodekanin entsprechend.

**§ 19****- Aufgaben des Dekanats -**

(zu § 72 BerlHG)

(1) Der Fachbereich wird vom Dekanat in eigener Verantwortung geleitet. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Dekanat und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften weist der Fachbereichsrat einzelnen Mitgliedern des Dekanats Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

(2) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder des Dekanats sowie der Fachbereichsreferent oder die Fachbereichsreferentin haben das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs. Die Mitglieder des Dekanats haben Informations- und Berichtspflicht gegenüber dem Fachbereichsrat und den zentralen Organen der Hochschule.

(4) Der Dekan oder die Dekanin, im Verhinderungsfall der Prodekan oder die Prodekanin, ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrats.

(5) Der Fachbereich wird im Rahmen der Rechtsvorschriften durch den Dekan oder die Dekanin vertreten. Ständiger Vertreter des Dekans oder der Dekanin ist der Prodekan oder die Prodekanin.

(6) Das Dekanat und die Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen erörtern regelmäßig gemeinsam berührende Angelegenheiten. Die Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der den jeweiligen Studiengängen angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich. Rechte und Pflichten von Studiengangsprechern und Studiengangsprecherinnen werden vom Fachbereichsrat in einer Ordnung geregelt.

**§ 20****- Einrichtungen der Fachbereiche -**

(zu § 75 BerlHG)

Die Fachbereiche der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft können wissenschaftliche Einrichtungen bilden.

**§ 21****- Haushaltswesen -**

(zu § 87 BerlHG)

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen, soweit sie die Zuschüsse des Landes berühren, ist die vorherige Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Abs. 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.

(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt des Landes sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.

(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

## **§ 22**

### **- Wirtschaftsplan - (zu § 88 BerlHG)**

(1) Die Hochschulleitung stellt gemäß § 110 Landeshaushaltsordnung den Entwurf des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachbereiche und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor. Danach leitet sie ihn dem Kuratorium zu.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans bedarf der Billigung durch das Kuratorium. Wenn es in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Wirtschaftsplan fest. Dem Akademischen Senat ist darüber zu berichten.

## **§ 23**

### **- Übergangsbestimmungen -**

(1) Das Kuratorium gem. § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeit nach § 7a BerlHG; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Bedarf kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Kuratorium gem. § 64 BerlHG einberufen. Eine Sit-



zung ist ferner anzuberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.

(2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Rechtsfolgen gem. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 treten erstmals mit Konstituierung des Kuratoriums gem. § 13 ein.

(3) Das Konzil verliert mit Beginn der Erprobungsphase seine Funktion.

(4) Die Mitglieder von Gremien sowie Funktionsträger und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der durch die Satzung in der vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Fassung vorgegebenen Amtszeiten im Amt.

(5) Jeder Funktionsträger und jede Funktionsträgerin ist verpflichtet, sein oder ihr Amt nach den Regeln dieser Satzung wahrzunehmen.

## **Artikel II**

### **- Schlussvorschriften -**

#### **Nr. 1**

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung nach § 7a BerlHG.

#### **Nr. 2**

Die Hochschulleitung wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW-Satzung) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung bekannt zu machen.